



Der Uferweg entlang des Wohlensees hätte vor den Wohnhäusern (hinten im Bild) durchgeführt. Damit wäre auch ein nationales Vogelschutzreservat stark tangiert worden.

Bild: Gemeinde Wohlen

Infrastrukturpläne im Widerstreit öffentlicher Interessen

Die Gemeinde Wohlen (BE) wollte mit einem ufernahen Weg der Bevölkerung einen öffentlichen Zugang zum Wohlensee gewähren. Das Bundesgericht stoppte diese Pläne: Naturschutz und Eigentümerinteressen überwiegen.

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Wohlen beschloss am 17. September 1991 den Uferschutzplan Wohlensee, der im Uferabschnitt Inselrain-Thalmatt eine «ufernahe Wegführung» vorsieht. Mit Beschluss vom 5. September 2012 erliess der Regierungsrat des Kantons Bern ersatzweise für die Einwohnergemeinde Wohlen eine Ergänzung der kommunalen Uferschutzplanung im Bereich der Inselrainbucht. Mit dem ufernahen Weg wollte der Kanton dem See- und Flussufergesetz von

1982 nachleben, das für die Bevölkerung einen öffentlichen Zugang zu allen Gewässern verlangt.

Ein Reservat von nationaler Bedeutung

Gegen den Regierungsratsbeschluss führten diverse Grundeigentümer und ein Verein Beschwerde bis vor das Bundesgericht, denn der Weg hätte im Gebiet der Inselrainbucht in Hinterkappelen mitten durch Privatgärten und durch ein Wasser- und Zugvogelreservat von nationaler Bedeutung geführt.

Die Inselrainbucht ist Teil des im Jahr 2001 ins Bundesinventar der Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung aufgenommenen Wasser- und Zugvogelreservats. Das Schutzgebiet ist nämlich ein wichtiger Rastplatz für Watvögel, Schwimm- und Tauchenten. Ausserdem bietet es einen geeigneten Überwinterungsort für Wasservögel und zeichnet sich durch eine überdurchschnittlich hohe Artenvielfalt aus. Die Beschwerdeführer rügten u.a., dass der projektierte



stehende öffentliche Interesse des Naturschutzes überwiege. Es liess diese Abwägungsfrage letztlich aber offen, da das geplante Betretungs- und Schifffahrtsverbot zusätzlich zu Einschränkungen der privaten Interessen der betroffenen Grundeigentümer führt, die über das bei der Planung von Fluss- und Seeuferwegen Übliche hinausgehen. Im Ergebnis hat das Bundesgericht die Interessenabwägung der Vorinstanz als bundesrechtswidrig qualifiziert. Es genehmigte daher die Überbauungsordnung «Wohlensee-Inselrainbucht» nicht und verweigerte die Baubewilligungen. Dass der Konflikt von Naherholung und Vogelschutzinteressen kein Einzelfall ist, zeigt auch die umstrittene Erschliessung des berühmten Naturdenkmals «Ruinaulta» in Trin (GR) mit einem Wanderweg, der das Brutgebiet des stark gefährdeten Flussuferläufers tangiert. Dieser Rechtsstreit ist derzeit vor dem Bundesgericht hängig.

*Reto Schmid, lic.iur. Rechtsanwalt,
Geschäftsführer der Vereinigung für
Umweltrecht (VUR)*

Infos:

Das Urteil 1C_539/2017 vom 12. November 2018 ist zur amtlichen Publikation vorgesehen; erschienen in URP 2019 22

Uferweg das Jagdgesetz (JSG; SR 922.0), die Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV; SR 922.32) sowie das Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG; SR 451) verletze.

Rechtsfehlerhafte Interessenabwägung

Das Verwaltungsgericht des Kantons Bern hatte diese Eingriffe als verhältnismässig bezeichnet; sie seien vom Gesetzgeber so gewollt. Das Bundesamt für Umweltschutz (BAFU) als Bundesfachbehörde und die Vogelwarte Sempach hingegen kamen entgegen der Auffassung der Vorinstanz zum Schluss, dass die erhöhte Besucherfrequenz am Uferweg und die damit verbundenen landseitigen Störungen trotz beabsichtigter Schutzmassnahmen mutmasslich zu einem grossen Verlust dieses für die Avifauna nutzbaren Lebensraums führen.

Die Behörden haben bei der Genehmigung der Nutzungsplanung eine umfas-

sende Interessenabwägung vorzunehmen, wobei alle relevanten öffentlichen und privaten Interessen abzuwägen sind. Das Bundesgericht kam zum Schluss, dass die Vorinstanz im Rahmen der vorzunehmenden Gesamtinteressenabwägung dem gewichtigen öffentlichen Interesse des Vogelschutzes deutlich zu wenig Gewicht beigemessen hatte. Handelt es sich beim Wohlensee doch um eines von lediglich 25 nationalen Inventargebieten, dass sich – auch im Vergleich zu anderen Inventarobjekten – überdies durch eine überdurchschnittlich hohe Artenvielfalt auszeichnet. Demgegenüber sei das zu relativierende öffentliche Interesse an einer ufernahen Wegführung angesichts der erforderlichen, sehr weitreichenden Begleitmassnahmen (Sichtschutz) von der Vorinstanz überbewertet worden. Das Bundesgericht hielt in einem Zwischenschritt fest, dass in dieser Situation sehr zweifelhaft sei, ob das öffentliche Interesse an einer ufernahen Wegführung das entgegen-

Gerichtsurteile zum Umweltrecht

Die Vereinigung für Umweltrecht (VUR) wurde 1986 gegründet und versteht sich als gesamtschweizerische Informationsplattform in Fragen des Umweltrechts. Sie ist bestrebt, Fachleuten aus der öffentlichen Verwaltung, aus der Advokatur, der Wissenschaft und der Privatwirtschaft ein breit gefächertes Programm zur Information und Weiterbildung im Bereich des schweizerischen Umweltrechts zu bieten. Exponenten der VUR erläutern in der «Schweizer Gemeinde» regelmässig Gerichtsentscheide zu Fragen des Umweltrechts.

Weitere Informationen unter:
www.vur-ade.ch